

**Verordnung  
zur Sicherstellung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig  
vom 31. März 1959**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 821), des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1275) beide in der jetzt geltenden Fassung, wird mit Zustimmung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde vom 11. März 1959  
- AZ.: J II 1297/58 - folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste (Anlage 1) aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder ihr Aussehen zu beeinträchtigen, z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals oder um Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.

Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden, andernfalls sie für eintretende Schäden haftbar gemacht werden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 31. März 1959

Stadt Braunschweig  
als Untere Naturschutzbehörde

Bennemann  
Oberbürgermeister

Dr. Lotz  
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende, am 25. Juni 1959 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Seite 42, veröffentlichte Verordnung wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23 April 1955 (Nds. GVBl. S. 175) hingewiesen.

Braunschweig, den 29. Juni 1959

Dr. Lotz  
Oberstadtdirektor

Anlage 1

### Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Name der Naturdenkmale	Lage der Naturdenkmale	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung; zugelassene Nutzung
1	1 alte Eiche	Südöstlicher Teil des Theaterparks innerhalb des Hangs der alten Bastion; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
2	1 alte Blutbuche	Am nördlichen Hang der alten Bastion im Museumspark; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
3	1 alte Sumpfpypresse	An der Hangpartie östlich des Löwenwalles am Ufer des Umflutgrabens nahe der Brücke zur Ottmerstraße; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
4	1 alte Sumpfpypresse	auf der nordwestlichen Seite der Uferpartie des Teiches im Bahnhofspark; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
5	1 alte Platane	an der nordöstlichen Ecke des alten Lessingplatzes an der Grenze zum Grundstück Lessingplatz 1; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
6	1 alte Platane	an der östlichen Ecke der kleinen Grünfläche im Winkel Inselwall Bammelsburgerstr.; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
7	Herzog-Friedrich-Wilhelm-Eiche	auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück Petritorwall 8; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	etwa 20 qm großer Platz einschließlich vorhandener gußeiserner Einfriedung mit Sitzbank

8	1 Pyramideneiche	Auf der östlichen Hälfte der Grünfläche im Winkel zwischen Torhäuschen und den Grundstücken Am Wendentore 4 und 5; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
9	1 alte Eiche	Braunschweig-Veltenhof, nördliches Ende der Straße Unter den Linden an der Einmündung der Pfälzer Straße; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	-
10	3 alte Buchen	im Gartenteil des Grundstücks Charlottenhöhe 44; Eigentümerin: Niedersächsische Landestaubstummenanstalt	-
11	1 alte Buche	im südwestlichen Gartenteil d. Grundstücks Celler Straße 25; Eigentümer: Franz Duda, Kraftfahrzeughalter	-
12	1 Gehölzgruppe	im parkartigen Gartenteil des Grundstücks Wollmarkt 13; Eigentümerin: Erbgemeinschaft Litloff	alter Bürgergarten im Umkreis von 30 m einschließlich der vorhandenen barocken Gartenterrasse und des Restes der alten Stadtmauer; Nutzung als privater Garten
13	Jödebrunnen	im Garten der städtischen Jugendherberge südöstliche Ecke des Grundstücks Broitzemer Straße 42; Eigentümerin: Stadt Braunschweig	altes steingefäßtes Wasserbecken sowie der darum befindliche Baum- und Strauchbestand
14	Raffteich	Feldmark Lehdorf im Winkel zwischen Bundesstraße 1 und Timmerlaher Busch;	Uferzone in einer Breite von etwa 50 m und vorhandener und noch zu pflanzender Baumbestand. Nutzung für Badezwecke im beschränkten Umfange
15	Alte Landwehr	Doppelwall mit Graben, Feldmark Rühme „Die Heidekämpe“ am Ostufer der Oker, kleine Okerschleife Veltenhof westlich der Pfälzer Straße; Eigentümer: Ernst-August Jäger, Gifhorner Straße 145	Doppelwall mit Graben der alten Landwehr einschließlich der gesamten Landzunge, die durch die Okerschleife gebildet wird, und des Baum- und Strauchbestände. Zugelassener Nutzung: Sachgem. forstliche Nutzung
16	Schwedenkanzel	Feldmark Veltenhof an dem Nordufer der Oker südwestlich an der Straße Schwedenkanzel; Eigentümerin: Stadt Braunschweig, Landwirt Wilhelm Balke, Veltenhof, Unter den Linden 6, Frau Marie Volker, Veltenhof, Pfälzer Str. 55 und Frau Gertrud Becker, Veltenhof, Pfälzer Straße. 72	gesamte Uferterrasse einschließlich des städtischen Friedhofes und des davor liegenden Ackerstückes bis zur Straße Schwedenkanzel, Baumbestand des Friedhofes und des Ufersteilhanges an der Oker; zugelassener Nutzung: Nutzung des Friedhofes und landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche